



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Reglement über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren

INHALTSVERZEICHNIS

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 bis 5 GBV)	2
§ 2	Inhalt (§§ 2 / 3 GBV)	2

II. VERKEHRSANLAGEN

§ 3	Strassenkategorien (§ 39 GBV)	2
§ 4	Beiträge (§ 42 GBV)	3
§ 5	Ersatzabgabe Abstellplätze (§ 43 GBV)	3

III. GRUNDSATZ FÜR DIE ERHEBUNG VON ANSCHLUSSGEBÜHREN

§ 6	Grundsatz (§ 29 GBV)	3
§ 7	Fälligkeit (§ 30 GBV)	3

IV. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 8	Beiträge (§§ 44 / 45 GBV)	4
§ 9	Anschlussgebühren (§§ 29 / 46 GBV)	4
§ 10	Benützungsgebühr (§§ 32 / 37 GBV)	4
§ 11	Mehrwertsteuer	4
§ 12	Zusätzliche Gebühren	4

Abschnitt IV wurde aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 betreffend Revision des Reglementes über die Abwassergebühren in § 13 Abs. 2, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2003/66 vom 27. Januar 2003

V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 13	Beiträge (§ 48 GBV)	4
§ 14	Anschlussgebühr (§§ 29 / 50 GBV)	5
§ 15	Benützungsgebühr, Wasserzins (§§ 32 / 51 GBV)	5
§ 16	Mehrwertsteuer	5

VI. BAUWESEN

§ 17	Gebühren (§ 13 KBV)	5
------	---------------------	---

VII. RECHTSMITTEL

§ 18	Rechtsmittel	7
------	--------------	---

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 19	Inkrafttreten (§ 4 GBV)	8
§ 20	Aufhebung bisheriger Reglemente	8



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMBER-BEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 52² der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren vom 3. Juli 1978

beschliesst:

I. ORGANISATION

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren vom 3. Juli 1978. Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 bis 5 GBV)
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
- § 2 Das Reglement regelt: Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)
- a) die Beitragsansätze (Perimeter) für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragsansätze (Perimeter) für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II. VERKEHRSANLAGEN

- § 3 1 Die bestehenden und projektierten Strassen gemäss Strassenklassierungsplan werden in Kategorien Erschliessungsstrassen I + II, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. Strassenkategorien (§ 39 GBV)
- 2 Bestehende private Verkehrsflächen können auf Gesuch hin im Verfahren gemäss Planungs- und Baugesetz § 105 durch die Gemeinde übernommen werden, sofern diese den vorgeschriebenen Ausbaunormen entsprechen.

- § 4 ¹ Die Beitragsansätze **beim Neubau** (respektive bei Neueingliederung ins öffentliche Strassennetz), Ausbau und Korrektur einer Verkehrsanlage betragen:
- a) **Erschliessungsstrassen I ohne öffentliches Interesse**
(z.B. Stichstrassen, Zubringerwege, Industrie-
strassen 100 %
- b) **Erschliessungsstrassen II mit öffentlichem Interesse**
(z.B. Verbindung zweier öffentlicher Strassen) 90 %
- c) **Sammelstrassen und dem Gemeindeanteil
bei Kantonsstrassen** 60 %
- d) **Hauptverkehrsstrassen** 40 %
- ² Haben Grundeigentümer schon einmal Beiträge an die Gemeinde bezahlt, werden diese angerechnet.
- ³ Verkehrsberuhigende Massnahmen baulicher Natur bei Erschliessungs- und Sammelstrassen werden vollumfänglich gemäss Abs. 1 auf die Anstösser aufgeteilt.
- § 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.–, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 8'000.–. Ersatzabgabe Abstellplätze (§ 43 GBV)

III. GRUNDSATZ FÜR DIE ERHEBUNG VON ANSCHLUSSGEBÜHREN

- § 6 ¹ Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet. Grundsatz (§ 29 GBV)
- ² Bei einer **Erhöhung** der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Von der Höerschätzung werden immer Fr. 14'000.– Grundeinschätzung (Basis 1988) in Abzug gebracht.
- ³ Anpassungen an die Neuwertdeckung oder generelle teuerungsbedingte Gesamtversicherungserhöhungen haben keine Nachzahlung zur Folge.
Rückzahlungen von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Versicherungswertes finden nicht statt.
- § 7 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses. Fälligkeit (§ 30 GBV)

IV. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- | | | |
|------|--|---------------------------------------|
| § 8 | Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. | Beiträge
(§§ 44 / 45 GBV) |
| § 9 | Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1.5 % der Gesamtversicherung (Neuwert) der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1 Die Anschlussgebühr beträgt jedoch im Minimum Fr. 10.– pro m ² für an die Kanalisation angeschlossenen Oberflächen (inklusive Dachflächen).

Wird auf dem belasteten Areal innert 10 Jahren ein Gebäude erstellt, so wird diese Flächenabgabe angerechnet. | Anschlussgebühren
(§§ 29 / 46 GBV) |
| § 10 | 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt Fr. -.10 pro m ³ bezogenes Frischwasser.

2 Die Klärgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m ³ Frischwasser.

3 Für alles andere in die Kanalisation geleitete Wasser, sofern dieses der Gemeinde durch die ARA belastet wird, ist ebenfalls eine jährliche wiederkehrende Benützungs- und Klärgebühr gemäss Absatz 1 und 2 zu bezahlen.

4 Als Beitrag an den Kantonalen Abwasserfonds werden pro m ³ bezogenem Frischwasser Fr. -.35 erhoben. Diese zusätzliche Gebühr ist befristet auf die Zeit der Äufnung des Kantonalen Abwasserfonds. | Benützungsgebühr
(§§ 32 / 37 GBV) |
| § 11 | Auf den in § 9 und § 10 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. | Mehrwertsteuer |
| § 12 | Falls durch die Kantonale Gesetzgebung zusätzliche Gebühren auf der Abwasserbeseitigung erhoben werden, ist der Gemeinderat befugt, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zur Anpassung der Gebühren zuständig. | Zusätzliche
Gebühren |

Abschnitt IV wurde aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 betreffend Revision des Reglements über die Abwassergebühren in § 13 Abs. 2, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2003/66 vom 27. Januar 2003

V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- | | | |
|------|--|---------------------|
| § 13 | Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. | Beiträge (§ 48 GBV) |
|------|--|---------------------|

- § 14 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 0.5 % der Gesamtversicherung (Neuwert) der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Anschlussgebühr (§§ 29 / 50 GBV)
- § 15 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen eine Grundtaxe pro Wassermesser von Fr. 20.– pro Jahr. Benützungsgebühr Wasserzins (§§ 32 / 51 GBV)
- ² **Wasserzins**
Für jeden bezogenen m³ Wasser Fr. -.80
- ³ **Wassermessermiete**
Gewöhnliche Wassermesser (Magnetläufer)
- | | | |
|----------------------|-----|-------------------|
| ½ Zoll | Fr. | 10.– pro Jahr |
| ¾ Zoll | Fr. | 12.– pro Jahr |
| 1 Zoll | Fr. | 14.– pro Jahr |
| 1 ¼ Zoll | Fr. | 18.– pro Jahr |
| 1 ½ Zoll | Fr. | 24.– pro Jahr |
| 2 Zoll | Fr. | 100.– pro Jahr |
| Woltman-Wasserzähler | | nach Vereinbarung |
- ⁴ **Bauwasser** wird in der Regel über einen Wassermesser bezogen.
- | | | |
|----------------------------------|-----|------|
| Grundtaxe inklusive Wassermesser | Fr. | 50.– |
| + Wasserzinse | | |
| + Abwassergebühr | | |
- Bauwasser ohne Wassermesser**
- | | | |
|----------------------------------|-----|------|
| Grundtaxe | Fr. | 20.– |
| pro m ³ umbauten Raum | Fr. | -.50 |
- § 16 Auf den in § 14 und 15 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. Mehrwertsteuer

VI. BAUWESEN

- § 17 Die Baubehörde erhebt für ihre Verwaltungsakte Gebühren, die dem Aufwand entsprechen sollen und in die Gemeindekasse fliessen. Gebühren (§ 13 KBV)

A **Baugesuche**

- a) Grundgebühr für jedes Baugesuch, Abbruchgesuch, Reklamegesuch, Voranfragen und Baubewilligungsverlängerungen Fr. 50.–

- b) Baupublikationen Fr. 60.–
- c) Behandlungsgebühr:
- 1 1‰ der Gesamtversicherung
(Neuwert) der Solothurnischen
Gebäudeversicherung bzw. deren
Erhöhung bei Umbauten, pro
Gebäude jedoch im Maximum Fr. 1'000.–
- 2 Zusätzlich bei Neubauten für:
- Reihen- und Doppel-einfamilien-
häuser:
je Wohnung Fr. 400.–
 - Mehrfamilienhäuser:
je Wohnung Fr. 200.–
 - Industrie- und Gewerbebauten:
pro m³ umbauten Raum nach SIA
- | | | | |
|------------|----------------|-----|---------|
| Neubauten: | m ³ | Fr. | - .30 |
| Maximum | | Fr. | 5'000.– |
| Umbauten: | m ³ | Fr. | - .10 |
| Maximum | | Fr. | 2'000.– |
- Garagen, Autoeinstell-
hallen, Abstellplätze:
pro Abstellplatz Fr. 50.–
Maximum Fr. 1'000.–
 - abgeänderte oder erweiterte
Baugesuche:
pro Änderung oder Er-
weiterung nach erteilter
Baubewilligung Fr. 75.–
- 3 Nachträglich erteilte Baubewil-
ligungen (bei Baubeginn ohne
Baubewilligung) zusätzlich 50 %
der ordentlichen Gebühren
Minimum Fr. 100.–
- d) Zurückgezogene oder abge-
wiesene Baugesuche:
100 % der Ansätze nach
Ziffer A a) und A b)
50 % der Ansätze nach
Ziffer A c)

B Gestaltungspläne

- 1 Grundgebühr Fr. 500.–
- 2 Zusätzlich pro m² Planungsfläche Fr. - .50
- 3 Maximum Fr. 5'000.–

Alle entstehenden Drittkosten werden separat verrechnet.

C Betriebs- und Verfügungsgebühren

- | | | |
|--|-----|------|
| 1 Benützung von öffentlichem Grund (Bauinstallationen) | Fr. | 50.– |
| 2 Miete pro Tag und m ²
Die Instandstellungskosten gehen zulasten der Mieter | Fr. | -50 |
| 3 Bewilligung für Grabarbeiten in öffentlichem Areal | Fr. | 30.– |

D Regiearbeiten

- | | | |
|---|-----|------|
| 1 Abgabe von Hausnummern ohne Montage, pro Stück: | | |
| - die erste Hausnummer | Fr. | 50.– |
| - weitere Hausnummern auf gleichem Grundstück | Fr. | 25.– |
- 2 Erfolgt die Montage durch das Bauamt, wird der Zeitaufwand dem Bauherrn verrechnet.
- 3 Die Hausnummern müssen von der Strasse aus sichtbar angebracht werden.

E Fremdkosten

Die Kosten für notwendige Fachberatung, Gebühren und Dienstleistungen des Bau-Departementes sowie andere der Gemeinde entstehende Auslagen werden den Bauherren separat verrechnet.

VII. RECHTSMITTEL

- | | | | |
|------|---|--|--------------|
| § 18 | 1 | Gegen Gebührenentscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Gemeinderatskommission Einsprache erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen. | Rechtsmittel |
| | 2 | Gegen den Einspracheentscheid der Gemeinderatskommission kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen. | |

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 19 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten (§ 4 GBV)
- § 20 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisheriger Reglemente
- ² Aufgehoben sind insbesondere:
- Kanalisationsreglement vom 8. September 1961, Art. 4 Abs. 5, Art. 12, 13 und 14.
 - Reglement über Erschliessungs-Beiträge und –Gebühren vom 7. Juli 1987.

Genehmigt vom Gemeinderat

Schönenwerd, den 29. August 1995

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Meier Urs Gammeter

Beschlossen von der Gemeindeversammlung

Schönenwerd, den 11. Dezember 1995

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Meier Urs Gammeter

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 64 vom 23. Januar 1996.

Die Teilrevision (Ergänzung des § 10, Abs. 4) wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 211 vom 19. Februar 2001 genehmigt.

Abschnitt IV wurde aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 betreffend Revision des Reglements über die Abwassergebühren in § 13 Abs. 2, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2003/66 vom 27. Januar 2003.